

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten. — Handelsregistereintragen usw. — Beschlagnahme von Häfen. — Verkehr mit Zucker. — Uebermäßige Preissteigerungen. — Fällige Zinsen. — Papierverschwendung. — Ausbruch der Räube. — Verkehr mit Häfen. — Maul- und Klauenseuche. — Zuckerverbrauchsregelung. — Belieferung der Sägewerke. — Einschränkung der Bau-tätigkeit. — Verbot der Aufforstung. — Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kasper usw.

Bekanntmachung

über die Bekämpfung von Pilansenkrankheiten.
Vom 30. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften zur Bekämpfung von Krankheiten der zur menschlichen Ernährung oder zur Fütterung dienenden Pflanzen zu erlassen, soweit die Bekämpfung der Krankheiten solcher Pflanzen nicht bereits reichsrechtlich geregelt ist.

§ 2. Wer den auf Grund des § 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 30. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragen usw.
Vom 30. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

I. Die Verordnung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragen usw., vom 11. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) wird dahin ergänzt, daß hinter den Worten „über die Erteilung von Abschriften und Bescheinigungen“ eingefügt wird: „über die Prüfung des Hergangs der Gründung einer Aktiengesellschaft durch Notaren und über die Einsicht des von den Revisoren erstatteten Berichts, über die Bekanntmachung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, über die Einreichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zum Handelsregister“.

II. Diese Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 30. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Auf Grund von § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1917 über die Beschlagnahme von Häfen (RdBl. S. 577) wird bestimmt: ob ein Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft vorliegt (§ 4 Abs. 3), welche Häuser, Mädel, Bettische und ähnliche Gebäude in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben als Betriebsanrichtung und in den Haushaltungen benötigt werden (§ 5 c und § 6 c) oder einen geschäftlichen oder Kunstwert (Denkmalswert, § 5 d) haben, entscheiden die Großh. Kreisämter.

Darmstadt, den 1. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

Über den Verkehr mit Zucker zur Herstellung von Tresterwein (Saudstrunk). Vom 15. September 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/1. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird unter Aufhebung früherer Bekanntmachungen über den Verkehr mit Zucker zur Weinverbesserung vom 31. Oktober 1916 folgendes bestimmt:

§ 1. Wer im Großherzogtum Tresterwein (Saudstrunk) herstellen will, hat dies bei der Großherzoglichen Bürgermeisterei unter Angabe der bebauten Rebläche sofort, spätestens bis zum 30. September 1917, unter Vermeidung des Verlustes des Anspruchs auf Zucker anzumelden.

Die Großherzogliche Bürgermeisterei trägt die Anmeldungen unter Angabe von Vor- und Name des Anmeldenden und der bebauten Rebläche in eine Liste nach vorgeschriebenem Muster ein und sendet die Liste sofort, spätestens am 1. Oktober 1917, an die Einlaufs-Gesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. (E.G.H.) in Mainz.

§ 2. Die E.G.H. legt die Listen einem Ausschuss zur Nachprüfung vor, der aus je einem Vertreter des Hessischen Weinbauverbandes, des Verbandes Rheinbessischer Weinbäuer, der Landwirtschaftskammer und der Wein- und Obstbauschule in Oppenheim besteht.

Gemäß dem Ergebnis dieser Prüfung gibt sie an die Nummer der Weinzucker-Bezugscheine aus, und zwar nicht mehr als 40 Kilogramm Zucker für das Hektar bebauter Rebläche.

§ 3. Wird der durch Bezugscheine zugewiesene Zucker nicht völlig benötigt, so ist der E.G.H. unverzüglich Kenntnis zu geben; die noch nicht eingelösten Bezugscheine sind ihr gleichzeitig zurückzusenden und etwa bereits bezogene Zuckermengen sind zu ihrer Veräußerung zu halten.

§ 4. Die Weinzucker-Bezugscheine lauten über die diesem zugehörige Menge Zucker.

Die Bezugscheine sind einer der Großhandelsfirmen (§ 5) zur Lieferung von Zucker einzuliefern.

§ 5. Als Großhandelsfirmen im Sinne dieser Bekanntmachung kommen diejenigen in Betracht, die gemäß § 11 unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 11. November 1916 zur Vorlage von Landesbezugscheinen bei der E.G.H. berechtigt sind.

§ 6. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, oder wer den ihm zugewiesenen Zucker für andere Zwecke verwendet, wird gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
Darmstadt, den 15. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

betreffend übermäßige Preissteigerungen. Vom 8. September 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird die Kontrollstelle für freigegebenes Leder in Berlin für berechtigt erklärt, das Eigentum an den in § 1 der Verordnung genannten Gegenständen zu übertragen.

Darmstadt, den 8. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

Die am 1. Oktober 1917 fälligen Zinsen der in das Hessische Staatsschuldbuch eingetragenen Darlehensurkunden werden bei allen in Betracht kommenden Hessischen Kassen und bei der Reichsbank anstellen von 17. September ab gezahlt. Vom gleichen Tage ab wird die Staatsschuldenkasse die durch die Post oder durch Mitschrift auf Reichsbank-Girokonto zu berechnenden Schulbuchzinsen überweisen.

Darmstadt, den 8. September 1917.

Großh. Hessische Staatsschuldenverwaltung.
In Erlaubung: Dr. Kohde.

Betr.: Papierverschwendung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In der Presse und in Eingaben aus verschiedenen Kreisen des Publikums ist wiederholt auf die Papierverschwendung hingewiesen worden, die von den wiesener, auch den örtlich untergeordneten Wohltätigkeitsanstalten und ähnlichen Unternehmungen getrieben wird. Insbesondere wird nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß derartige Unternehmungen teures Papier in vielfach ver-schwendungsvoller Ausstattung für den Massenverkauf benutzen.

Ein solcher Massenverbrauch von Papier läßt jede Rücksichtnahme auf den Ernst der Lage auf dem Papiermarkt vermissen. Zudem wir Ihre Aufmerksamkeit auf den Papierverbrauch der Wohltätigkeitsbetriebe lenken, empfehlen wir, mit allen Mitteln der Verschwendung im Verbrauch von Papier aller Art, bei Inseraten, Plakaten, Herausgabe von Büchern, Broschüren und Druckfaden aller Art, entgegenzutreten.

Gießen, den 18. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Uffner.

Bekanntmachung

Betr.: Ausbruch der Räube unter dem Pferdebestande des Kammerrats P. Clemm in Wimmerod.

Die Räube unter dem Pferdebestande des Kammerrats P. Clemm in Wimmerod ist erfolgt. Die angeordneten Sperremaßnahmen werden wieder aufgehoben.

Gießen, den 18. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Uffner.

**Betr.: Befehr mit Häffern
An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.**

Wir nehmen Bezugnahme, Sie besonders auf die Vorschriften unter IV und V der Bekanntmachung des Reichskommissars für Forstwirtschaft zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichsanwalters über die Beschagnahme von Häffern vom 28. Juni 1917 hinzuweisen, die in der Bekanntmachung vom 1. August 1917 (Kreisblatt Nr. 150) abgedruckt ist. Nach IV Ziffer 2 Absatz 2 ist der unmittelbare Verkauf von ausschließlich im Haushalt benötigten Häffern usw. an den Verbraucher nach wie vor zulässig. Eingehende Erläuterungen über die in § 5 der Beschagnahmeverfügung ausgesprochene Beschagnahmefreiheit sind unter V a. a. O. enthalten. Nach Ziffer 2a gehören zur Beschagnahmefreiheit nicht nur die in Betrieben zum Zwecke der Zubereitung, Bewahrung und Lagerung der Waren, Erzeugnisse, Vorräte und Betriebsmittel benötigten Gebilde, sondern auch die für Durchschnittsverhältnisse bemessenen Erzeugnisse. Zu den gewerblichen Betrieben sind die Gast- und sonstigen Wirtschaften zu zählen. Es ist hier darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Zubereitung, Verwahrung und Erhaltung der für die Gatte durchschnittlich benötigten Lebens- und Vermitteln sowie der für den Betrieb sonst benötigten Stoffe erforderlichen Häffer usw. sichergestellt sind, im Krieges wird nochmals auf die Ausführungen in der Bekanntmachung selbst verwiesen.

Siehe n, den 18. September 1917
Großherzogliches Kreisamt Siehe n
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.
Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. September 1917 als verheut zu gelten haben: Danzig, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Danmover, Kurisch, Rünster, Arnsherg, Sigmaringen, Pfalz, Schwaben, Neckarkreis, Schwarzwalbkreis, Jagstkreis, Donaukreis Konstanz, Freiburg, Gotha, Reuß i. L., Oberelsh. Vostringen.
Siehe n, den 11. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
Dr. Usinger.

**Betr.: Zuckerverbrauchsregelung.
An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.**

Auf Grund des § 2, Absatz 2 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 156 von 1916) wird bekanntgegeben, daß die für den Monat Oktober zusehende Zuckermenge in Höhe von 750 Gramm zusammen mit einer monatlichen Sonderzulage von Zucker für die häusliche Obstverwertung (III. Zuteilung) in Höhe von 500 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung in den Monaten September und Oktober zur Ausgabe gelangt.
Es können daher auf die Zuckermarken 33 und 34 je 250 Gramm—500 Gramm Obziguder und auf die Marken 35, 36 und 37 je 250 Gramm—750 Gramm Zucker für Oktober bezogen werden.
Mit Ablauf des 31. Oktober l. J. verlieren diese Marken ihre Gültigkeit.
Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsüblich bekanntzumachen.
Siehe n, den 20. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
J. S.: Langermann.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.
Abtlg. Holz.
Zob. Nr. 116.

Betr.: Freihändige Belieferung der Sägewerke mit Radel-Rundholz.

Bekanntmachung.

Sägewerke, die unmittelbare Decesllieferungen haben, sollen mit dem erforderlichen Radel-Rundholz, soweit möglich, freihändig beliefert werden. Unmittelbare Decesllieferungen sind solche, die an die stellv. Intendantur des 18. Armeekorps gehen, bzw. an die amtlich zugelassenen Großhändler, deren Liste bei der Kriegsamtstelle offen liegt.
Die in Betracht kommenden Sägewerke werden aufgefordert, bis spätestens 1. Oktober an die Kriegsamtstelle, Abteilung „Holz“, schriftliche Erklärungen abzugeben:
1. über die Höhe, Art und Zeitdauer der laufenden Aufträge.
2. über die Höhe des Rundholzvorrates auf dem Lager und im Walde.
3. über die Tagesleistung der vorhandenen Gatter.
4. aus welchen Oberförstereien das Holz früher bezogen wurde.
5. aus welchen nächstgelegenen Oberförstereien und Sägewerken das Holz jetzt gewünscht wird.
6. welche Holzarten und Klassenstufen notwendig sind.
Die Erklärungen sind in doppelter Ausfertigung auf dem

vorgezeichneten Formular einzurichten. Das Formular ist von der Kriegsamtstelle, Abteilung „Holz“, Frankfurt a. M., Elbstraße 46, zu beziehen.
Nach Freifegung des Rundholzbearbeiters, soweit er freihändig zu bedien ist, wird die Kriegsamtstelle die Erklärungen bis zum 20. Oktober an die zuständigen Forstverwaltungen weitergeben, die absonn die Verteilung der Hölzer nach Abgabe der Anforderungen und Einsprüche vornehmen werden.
Frankfurt a. M., den 7. September 1917.
Der Vorstand:
St.: Unterschrift.
Major.

**XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Zgb. Nr. 18 310/5126.
Betr.: Einschränkung der Bautätigkeit
Verordnung.**

Die Verordnung vom 11. Mai d. J. (III b 10 307/8004) wird für den mir unterstellten Kreisbezirk, — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz dahin abgeändert:
Eine Anneldung des Bauvorhabens ist in den Fällen nicht erforderlich, in denen für Bauarbeiten kein Eisen (Zäuner, Stabesen, Gittereie), kein Zement, keine Dachwanne benötigt, keine Bahntransporte erforderlich und keine militär- und hülfswirtschaftlichen Arbeiter beschäftigt werden, wenn die Gesamtkosten für diese Arbeiten den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen und für die betreffende Bauausführung wichtige öffentliche oder private Interessen maßgebend sind. Die Genehmigung in diesen Fällen erteilen die Bauaufsichtsbehörden.
Frankfurt a. M., den 24. August 1917.
Der stellv. Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

**Stellvertretendes Generalkommando.
XVIII. Armeekorps.
Abt. III b 15 247/3921.
Betr.: Verbot der Aufführung bisher landwirtschaftlich genutzter
Grundstücke.**

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz für den Umfang des Großherzogtums Hessen:
Die Aufführung bisher landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern gestattet.
Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
Frankfurt a. M., den 4. September 1917.
Der stellv. Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

**Betr.: Freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus
Kupfer und Kupferlegierungen.
An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.**

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 124 vom 24. Juli 1917) benachrichtigen wir Sie, daß freiwillige Ablieferungen an den folgenden Tagen vorgenommen werden können:
Samstag, 22. September, vormittags 9—12 Uhr, in Dollar,
Montag, 24. September, nachmittags 2—6 Uhr, in Dungen,
Donnerstag, 27. September, nachmittags 2—6 Uhr, in Lid,
Freitag, 28. September, vormittags 9—12 Uhr, in Weimberg,
Samstag, 29. September, vormittags 9—12 Uhr, in Lang-Gönd,
und zwar auf den Bürgermeistereien der beigefügten Orte. Für die nähere Angabe Siehe n ist die Ablieferung auf Dienstag den 25. September, vormittags 8—10 Uhr, festgelegt worden, und zwar in den Geschäftsräumen der Firma Vereinigte Getreidehändler, Siehe n, Friedrichstraße 8.
Wir empfehlen Ihnen, die Möglichkeit der freiwilligen Ablieferungen alsbald ersichtlich bekannt zu machen und dabei darauf hinzuweisen, daß für jedes Kilogramm abgelieferter Metalle ein Aufgeld von 1 Mark bezahlt wird. Später ist dies nicht mehr möglich. Die ursprüngliche Preis zur freiwilligen Ablieferung ist nach Verfügung der Metall-Mobilisationsstelle in Berlin um einen Monat verlängert worden. (In veroff. auch die näheren Angaben in dem im August l. J. verteilten Ausgabte).
Die in unserer Verfügung vom 21. Juli 1917 geforderten Berichte sind vom 1. Oktober ab nunmehr alsbald zu erhalten.
Siehe n, den 20. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
J. S.: Wolman.